

tungsverfahrens-gesetz — BayVwVfG — ein Erörterungs-termin durchzuführen, bei dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern ist.

Das Landratsamt Würzburg setzt diesen Erörterungstermin fest auf

**Dienstag, 10. Februar 1987, 9.00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Würzburg,
Zeppelinstraße 15.**

Der Erörterungstermin wird hiermit bekanntgemacht.

Stellenausschreibung der Gemeinde Unterpleichfeld

Die Gemeinde Unterpleichfeld (2400 Einwohner), Land-kreis Würzburg, sucht zum nächstmöglichen Termin einen jungen Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwal-tungsdienstes als geschäftsleitenden Beamten.

Der Stelleninhaber übernimmt auch die Gemeindegemein-dekammer und Verwaltung des Schulverbandes.

Die Gemeinde Unterpleichfeld ist an die AKDB angeschlos-sen.

ADV-Kenntnisse sind erwünscht, jedoch nicht Vorausset-zung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 15. 02. 1987 an die Gemeinde Unterpleichfeld zu Händen des 1. Bürgermeisters Göbel, Kirchstraße 14, 8702 Unter-pleichfeld erbeten.

Az.: IV/6-173-Alt-Stein 01/80

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den ge-schützten Landschaftsbestandteil „Halbtrockenrasen am Weinberg“ — Hang nördlich des Barlesgraben — Gemarkung Steinbach, Gemeinde Altertheim

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 24. 11. 1986, Nr. 820-8632.00-4/86, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Halbtrockenrasenflächen in der Gemeinde Alter-theim, OT Steinbach, am Hang nördlich des Barlesgraben auf den Fl.-Nrn. 2516, 2519 (Teilfläche), 2520/1, 2521, 2528, 2523, 2524, 2944 und 2542 (Teilfläche) der Ge-markung Steinbach werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 4 Ge-bietsteilen und hat eine Größe von ca. 9,0 ha. Er erhält die Bezeichnung „Halbtrockenrasen am Weinberg“.

- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 5.000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzver-lauf ist die Karte M 1 : 5.000.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die Halbtrockenrasenflächen mit den verbuschten Zonen im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, zu erhalten.

Die Flächen stellen einen wichtigen Lebensraum dar für be-sondere Pflanzenarten, z. B. Küchenschelle, Franzene-nzian, verschiedene Orchideenarten, und Tierarten, z. B. ver-schiedene wärmeliebende Insekten und Eidechsen.

Der Erlaß dieser Verordnung ist daher im Interesse des Na-turhaushaltes erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ab-lagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Ge-wässer anzulegen,
 3. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschnei-den, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugra-ben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 9. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzu-bringen,
 10. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstli-chen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Fe-bruar bis 31. August zu beseitigen oder zu fällen,
 11. Wiesenflächen umzubringen,

12. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
14. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. zu zelten oder zu lagern,
17. Feuer zu machen,
18. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
19. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
20. die Veranstaltung von Festen,
21. das Erstellen von Erholungseinrichtungen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallgesetz — AbfG —).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die extensive Obstbaumnutzung auf bisher obstbaulich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form des Ackerbaus auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
7. die Wiesennutzung auf bisher als Wiesen genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
8. nach vorheriger Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde die plenterartige Holznutzung (Entfernen einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes),

9. die Bienenhaltung in Freiaufstellung (ohne Bienenhaus oder Wanderwagen).

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

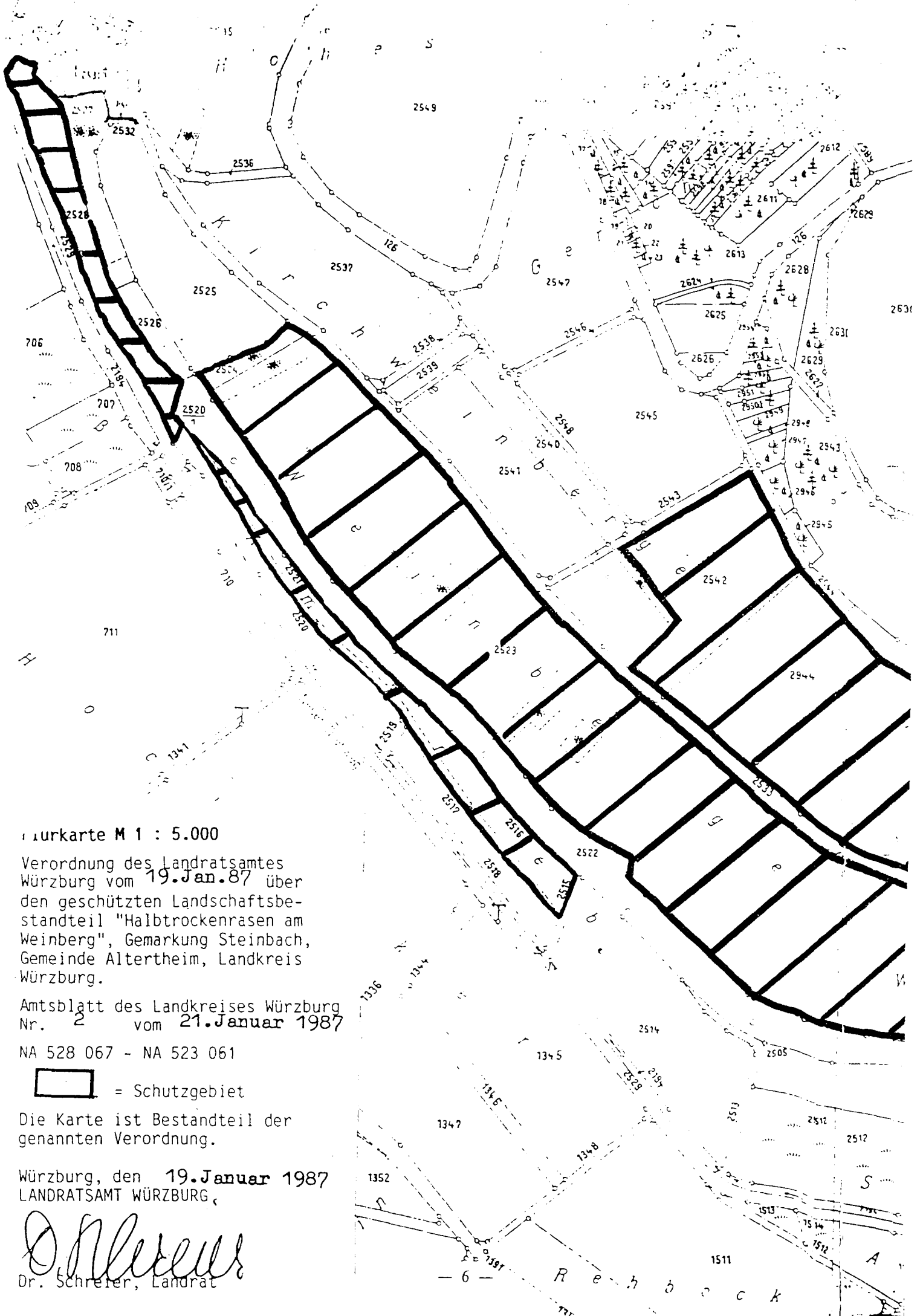
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 19. Januar 1987
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat




Kartkarte M 1 : 5.000

Verordnung des Landratsamtes
 Würzburg vom 19. Jan. 87 über
 den geschützten Landschaftsbestandteil
 "Halbtrockenrasen am
 Weinberg", Gemarkung Steinbach,
 Gemeinde Altertheim, Landkreis
 Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg
 Nr. 2 vom 21. Januar 1987

NA 528 067 - NA 523 061

 = Schutzgebiet

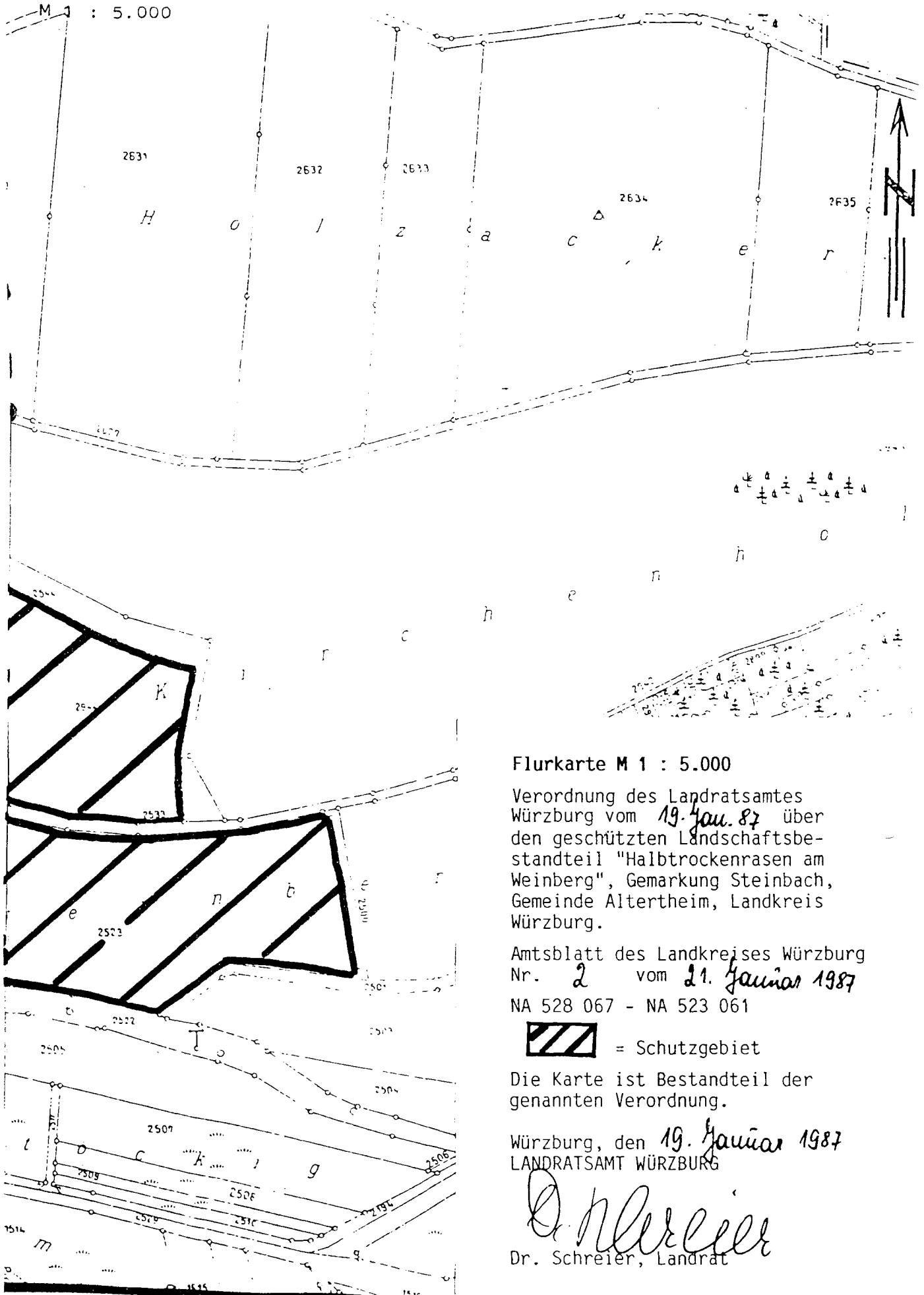
Die Karte ist Bestandteil der
 genannten Verordnung.

Würzburg, den 19. Januar 1987
 LANDRATSAMT WÜRZBURG,


 Dr. Schreier, Landrat

Gem. Steinbach
 Halbtrockenrasen und Steinriegel
 "Weinberge"


M 1 : 5.000



Flurkarte M 1 : 5.000

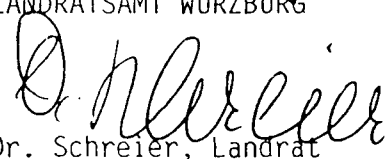
Verordnung des Landratsamtes
 Würzburg vom 19. Jan. 87 über
 den geschützten Landschaftsbe-
 standteil "Halbtrockenrasen am
 Weinberg", Gemarkung Steinbach,
 Gemeinde Altertheim, Landkreis
 Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg
 Nr. 2 vom 21. Januar 1987
 NA 528 067 - NA 523 061

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der
 genannten Verordnung.

Würzburg, den 19. Januar 1987
 LANDRATSAMT WÜRZBURG



 Dr. Schreier, Landrat

topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 19. Jan. 87 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Halbtrockenrasen am Weinberg", Gemarkung Steinbach, Gemeinde Altherthheim, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 2 vom 21. Januar 1987

INA 528 067 - NA 523 061

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 19. Januar 1987
LANDRATSAMT WÜRZBURG



O. Schreier, Landrat

